

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 10.009/66-1a/1971

69/ A.B.  
zu 671/J.  
Präs. am 14. Aug. 1971

2. Aug.

1971

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Auf die Anfrage der Abgeordneten WEDENIG und Genossen,  
No. 671/J, antworte ich wie folgt:

Die Besprechungen der Bundesregierung über den Bundesvoranschlag 1972 ergaben allgemeine Richtlinien für die Erstellung dieses Budgets. Auf Grund dieser Richtlinien haben in den letzten Wochen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen Besprechungen stattgefunden, die – wie auch meine Amtsvorgängerin bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage No. 1361/J/1969 ausführte – den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausches zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes hatten. Das gleiche gilt auch für den Dienstpostenplan; von Anträgen oder Anforderungen im Sinne der gestellten Anfrage kann somit nicht gesprochen werden. Ich füge jedoch ergänzend hinzu, daß sich die Besprechungen auf Beamtenebene im wesentlichen im Rahmen der Richtlinien hielten, die vom Bundesminister für Finanzen mit Kenntnis der Mitglieder der Bundesregierung für die Erstellung des Bundesvoranschlages 1972 erarbeitet wurden.

Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik verwiesen werden, die sich aus den Bestimmungen des Art. 51 Abs. 1 B.-VG. ergibt.

Der Bundesminister:

